Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
16. Januar 2018

Nr. 2018-19 R-750-10 Kleine Anfrage Dr. Toni Moser, Bürglen, zu «Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung als Ausweg?»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 24. November 2017 reichte Landrat Dr. Toni Moser eine Kleine Anfrage zu «Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung als Ausweg?» ein. Er verweist darin auf die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW; SR 721.821) und erkundigt sich nach den Möglichkeiten, die sich damit im Kanton Uri ergeben könnten. Nach Dr. Toni Mosers Ansicht führe die verstärkte Nutzung der Wasserkraft einerseits zur Verarmung von bisher noch intakten Talschaften, andererseits aber auch zu Konflikten mit konkurrierenden Nutzungen wie beispielsweise der Trinkwasserversorgung. Diese Interessenkonflikte könnten Projekte wie etwa am Alpbach oder an der Meienreuss während längerer Zeit blockieren, was für Uri als Konzessionsgeber mit dem Ausfall von Einnahmen verbunden sei. Er stellt in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen zur VAEW.

II. Antwort des Regierungsrats

1. *Ist dem Regierungsrat das Instrument der Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW) bekannt?*

Ja, die Verordnung und die damit auferlegten Vorschriften für den Landschaftsschutz sind bekannt.

2. *Hat er die Möglichkeit, auf dieses Instrument zurückzugreifen, schon einmal erwogen?*

Nein. Seit Inkrafttreten der VAEW war deren Anwendung in Uri nie angezeigt. Der Kanton Uri besitzt ein Reservoir an einheimischen Ressourcen zur Stromproduktion in den Bereichen Sonne, Wind und Wasser. Der Kanton Uri hat sich schon früh mit der steigenden Nachfrage nach neuen Wasserkraftwerken und den Konsequenzen für die Umwelt, die daraus erwachsen, befasst. Um die Wasserkraftnutzung und den Schutz des Lebensraums früh in geordnete und verträgliche Bahnen zu lenken, hat der Kanton Uri das Schutz- und Nutzungskonzept erneuerbare Energien (SNEE) umgesetzt. Darin hat die Regierung in Zusammenarbeit mit den Korporationen Uri und Ursern für das gesamte Kantons- und Korporationsgebiet festgelegt, wo die Nutzung erneuerbarer Energien (Wasser, Wind, Sonne) möglich sein soll und wo auf eine Nutzung zugunsten des Landschafts- und Naturschutzes sowie des

Gewässerschutzes verzichtet werden soll. Mit dem SNEE ist klar ausgewiesen, welche Bäche und Flusslandschaften geschützt sind, an welchen Gewässern eine Nutzung der Wasserkraft zur Stromproduktion möglich ist und wo darauf explizit verzichtet wird.

Die Korporation Uri, die Korporation Ursern und der Kanton Uri tragen das SNEE mit und verzichten bereits heute auf Wasserkraftpotenziale. Ein Hauptgrund dafür ist, dass das SNEE bestens auf die Urner Gegebenheiten respektive Schutzbedürfnisse ausgerichtet ist. Der Schutz der Urner Gewässer konnte gesichert werden. Es dürfen nur jene Gewässer genutzt werden, die explizit im SNEE vorgesehen sind. Das SNEE gewichtet die Aspekte Schutz und Nutzung gleich hoch, was auch von verschiedenen Umweltverbänden und Landschaftsschutzvereinigungen positiv anerkannt wird.

3. *Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes auf die Projekte zur Nutzung des Alpbachs und der Meienreuss zu verzichten und über das Instrument der Abgeltung von Einbussen bei der Nutzung der Wasserkraft eine Kompensation für einen Grossteil der entgangenen Konzessionsgebühren und Wasserzinsen zu erreichen?*

Die Urner Regierung hat klare Vorgaben aus der Gesamtenergiestrategie. Die Wasserkraftproduktion aus Urner Gewässern soll gegenüber dem Jahr 2006 um 10 Prozent erhöht werden (um insgesamt 150 GWh). Zudem will der Kanton neben den Wasserzinsen auch eine Mehrheitsbeteiligung an diesen Projekten.

Wie die Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Vorentscheid zur Konzessionsvergabe am Alpbach vom 5. Dezember 2017 festhalten, könnte die Möglichkeit einer Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) oberhalb Schopfen in Betracht gezogen werden. Mit einer solchen Planung würde aufgrund der Unterschutzstellung des oberen Bereichs des Erstfeldertals eine verstärkte Nutzung des unteren Bereichs (tiefere Restwasserwerte) ermöglicht. Damit verbessert sich die Wirtschaftlichkeit der unteren Stufe am Alpbach und der Schutz des oberen, nicht genutzten Gewässerabschnitts. Bei der Anwendung des VAEW wäre eine wirtschaftliche Optimierung der unteren Stufe nicht möglich. Bei der Meienreuss ist die Anwendung der VAEW nicht vorgesehen. Beim geplanten Projekt sind bereits viele Schutzaspekte miteinbezogen. Es soll nur der untere Abschnitt der Meienreuss genutzt werden. Der landschaftlich wertvollere Oberlauf und alle Seitengewässer werden nicht genutzt. Es wird auch eine SNP angestrebt.

4. *Ist die Höhe einer Abgeltung gemäss VAEW bei den einzelnen Projekten (Alpbach und Meienreuss) in etwa abschätzbar?*

Zur Ermittlung der Einbusse werden gemäss der vorliegenden Verordnung verschiedene Parameter berücksichtigt. Dabei spielen der entgangene Wasserzins, verschiedene Qualitätszuschläge in Bezug auf die Wertigkeit der produzierten elektrischen Energie und die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit der Anlage eine entscheidende Rolle. Eine verlässliche Berechnung lässt sich erst vornehmen, wenn diese Parameter im Rahmen eines konkreten Konzessionsgesuchs vorliegen. Im absolut besten Fall ist mit einer maximalen Abgeltung in der Höhe von rund 60 Prozent der Wasserzinsen zu rechnen, die das Werk dem Kanton eingebracht hätte. In anderen Worten: Der Kanton sowie die Korporationen verzichten auf mindestens 40 Prozent der Wasserzinsen, auf allfällige Dividenden sowie auf Energiebezugsrechte; also auf sehr namhafte Einnahmen.

Die Abgeltung darf jedoch nicht alleine in Franken und Rappen gewertet werden. Zum einen würde das VAEW zusätzliche Auflagen mit sich bringen und die Entscheidungsfreiheit über die eigene Gewässernutzung weitgehend einschränken; zum anderen wäre ein Hauptziel der Urner Energiepolitik - die markante Steigerung der Produktion der erneuerbaren Energien - langfristig in Frage gestellt. Angesichts der jüngsten politischen Volksentscheide zur Energiewende und zum Atomausstieg erachtet es der Regierungsrat als verfehlt, zusätzliche, über das SNEE hinausreichende Restriktionen anzuwenden.

5. Mit welchen Risiken wären die Abgeltungen gemäss VAEW bei beiden Projekten verbunden?

Aus heutiger Sicht sind zwei Risiken zu erkennen. Erstens ist es fraglich, ob eine VAEW-Abgeltung erwirkt werden kann, wenn ein Kraftwerkprojekt aus politischen und wirtschaftlichen Gründen (beispielsweise obere Stufe Alpbach) falliert. Zweitens wird die Landschaft mit der Erlangung einer VAEW-Abgeltung als national schützenswert eingestuft. Es ist nicht abzuschätzen, was nach Ablauf der 40-jährigen Schutzfrist mit den Hoheitsrechten der neu unter Schutz gestellten Landschaft geschehen wird.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor